

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Billerbeck vom

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am auf Grund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. 2015 S. 885 ff.) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Billerbeck beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und/oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Gebührensätze:
1. Vorbereitung/Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau
 - a) durch einen Brandschutztechniker **45,00 € je Stunde**
 - b) durch einen Brandschutzingenieur **60,00 € je Stunde**
 2. Als Mindestsatz wird **ein** Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.
 3. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrt-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten
- (3) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen für die in der Anlage I aufgeführten Objekte. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage I aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Billerbeck unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenigen Person, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe ab 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Billerbeck vom 7. November 2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31. Januar 2003 außer Kraft.

Anlage I

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Billerbeck vom 2016.

| Lfd. Nr. | Objekte |
|-----------------|---|
| 1. | Pflege- und Betreuungsbetriebe |
| 1.1 | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) |
| 1.2 | Heime |
| 1.2.1 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze |
| 1.2.2 | Gebäude für hilfsbedürftigen minderjährigen Pers. (ab 9 Pers.) |
| 1.2.3 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.) |
| 1.2.4 | wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.) |
| 1.3 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |
| 2. | Übernachtungsbetriebe |
| 2.1 | Beherbergungsbetrieb nach SBauVO (ab 9 Betten) |
| 2.2 | Obdachlosenunterkünfte |
| 2.3 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 2.4 | Camping- und Wochenendplätze (CWVO) |
| 3. | Versammlungsobjekte |
| 3.1 | Versammlungsstätten nach SBauVO*) |
| 3.1.1 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.) |
| 3.1.2 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.) |
| 3.1.3 | Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z.B. Sporthallen) |
| 3.1.4 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze) |
| 3.2 | Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze)* |
| 3.3 | Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen |

- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
- 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach SBauVO *)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach SBauVO *)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)
 - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen

- 8.2 Messegebäude

- 9. Garagen**

 - 9.1 Großgaragen nach SBauVO*)
 - 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

- 10. Gewerbeobjekte**

 - 10.1 Herstellung, Produktion
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
 - 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
 - 10.2 Lagerung
 - 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
 - 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
 - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
 - 10.2.7 Hochregallager

- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
 - 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
(Empfehlung BezReg. Münster: in Anlehnung an § 32 BauO NW (insbesondere) bei Verbindung mit Wohneinheiten)
 - 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
 - 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
 - 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
 - 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
 - 11.7 Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
 - 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
 - 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abb. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in der Anlage I nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Billerbeck vom, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.